

3

Zur Entscheidungssammlung
des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 1/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Morris P [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED] Ave, D [REDACTED], O [REDACTED]-C [REDACTED],
M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Dr. Graßhof

am 10. April 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 11. Oktober 1985 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechts-
fehler sind nicht erkennbar. Es trifft zwar zu, daß eine
nachträgliche verfolgungsunabhängige Schädigung eines zwei-
ten paarigen Sinnesorgans, hier des linken Auges, auch die
verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
durch Schädigung des ersten paarigen Sinnesorgans, hier des
rechten Auges, beeinflußt (BGH RzW 1969, 74). Eine demnach

bestehende Verschlimmerung des anerkannten Verfolgungsleidens rechtfertigt aber nur dann eine Neufestsetzung der Rente gemäß §§ 35, 206 BEG, soweit diese Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine neue Entscheidung über die Erhöhung einer Rente erforderlich macht (§ 206 Abs. 1 Satz 2 BEG). Das ist nur dann der Fall, wenn sich durch die Verschlimmerung des anerkannten Verfolgungsleidens vom jetzigen medizinischen Standpunkt aus ein höherer Grad der verfahrensbedingten Minderung der Erwerbstätigkeit (vMdE) ergibt als bei der bisherigen Rentenfestsetzung. Eine Bindung an frühere Feststellungen oder Beurteilungen von Tatsachen, zu denen auch die Bemessung des Grades der vMdE gehört, besteht insoweit nicht (BGH, Urt. v. 16. Februar 1984 – IX ZR 56/83 –, bei Zorn NJW 1985, 1068, 1070 zu Nr. 10).

Da der Berufungsrichter, den Sachverständigen Dr. J. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] folgend, beim Kläger aufgrund des heute gegebenen medizinischen Sachverhalts trotz einer Minderung der Sehfähigkeit des linken Auges, die mit einem Siebentel allerdings gering ist, nur eine vMdE von 30 %



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

feststellen kann, kam insoweit eine Erhöhung des Grades der vMdE von bisher 30 vH nicht in Betracht. Auch die erforderliche Gesamtschau hat der Berufungsrichter, insoweit der Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] folgend, berücksichtigt.

Merz

Zorn